



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2020 Nr. 412

15. Juli 2020

Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 30. Juni 2020, Az. 25-P2501-1/61

§ 1

Nachstehend wird der Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020 und die Niederschriftserklärung zu § 10 dieses Tarifvertrages zum Vollzug bekanntgegeben.

Der Tarifvertrag und die Niederschriftserklärung wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirk Bayern –
- und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 2

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen des Freistaates Bayern zur Kurzarbeit im Theaterbereich) und steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Alexander Voigt
Ministerialdirektor

**Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit
für die Beschäftigten des Freistaates Bayern
im Theaterbereich
(TV-Kurzarbeit Theater)**

vom 19. Mai 2020

Zwischen dem

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Die aufgrund des Corona-Virus (SARS-CoV-2/COVID-19) von der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Beschränkungen betreffen auch den Bereich der Staatstheater. Zur Sicherung der finanziellen Existenz der Beschäftigten und zur Vermeidung eines weiteren wirtschaftlichen Schadens für den Bereich der Staatstheater werden folgende Rahmenbedingungen für die Kurzarbeit festgelegt.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die in einem nicht gekündigten unter den Geltungsbereich des TV-L fallenden Arbeitsverhältnis zum Freistaat Bayern stehen und an einem Staatstheater tätig sind.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

Staatstheater i. S. d. § 1 Abs. 1 sind auch die Stiftungen Staatstheater Nürnberg und Staatstheater Augsburg sowie die Theaterakademie August Everding.

(2) ¹Von der Kurzarbeit sind ausgenommen:

1. Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen.
2. Auszubildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Auszubildende, bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen.
3. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird.
4. Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt.
5. Geringfügig Beschäftigte.
6. Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

²Die in Satz 1 Nr. 4 ausgeführten Beschäftigten können auf Antrag in den Geltungsbereich einbezogen werden.

§ 2

Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Arbeitgeber Kurzarbeit angeordnet werden. ²Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Personalvertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. ³Die Personalvertretung erhält in diesem Zusammenhang im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Arbeitgeber und Personalvertretung verständigen sich im Rahmen der gesetzlichen Beteiligungsrechte über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit.
- (3) ¹Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. ²Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. ³Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

Protokollerklärung zu Absatz 3:

Für den Monat Juni 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von vier Kalendertagen anzukündigen ist.

§ 3

Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

¹Die Kurzarbeit kann in einzelnen Theatern sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Beschäftigte, eingeführt werden. ²Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu sieben Monaten eingeführt werden; sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. ³Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

§ 4

Anzeige bei der Agentur für Arbeit - Information der Personalvertretung

- (1) ¹Der Arbeitgeber stellt im Fall der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. ²Die Personalvertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) ¹Die Personalvertretung wird vom Arbeitgeber wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. ²Zur Vorbereitung sind der Personalvertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. ³Insbesondere ist der Personalvertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Beschäftigte in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

§ 5

Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) ¹Die Beschäftigten, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Arbeitgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf
 - in den Entgeltgruppen 1 bis 5 (Anlage B zum TV-L) 98 Prozent,
 - in den Entgeltgruppen 6 bis 9b (Anlage B zum TV-L) 96 Prozent,
 - in den Entgeltgruppen 10 bis 15 (Anlage B zum TV-L) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben.

²Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungsprämien, die jährliche Sonderzahlung und Zahlungen aufgrund des Todes von Beschäftigten unberücksichtigt. ³Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. ⁴Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsentgelt sowie die Jahressonderzahlung.
- (3) Bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.
- (5) Der steuerpflichtige Teil der Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 6

Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

- (1) ¹Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber gezahlt. ²Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
- (2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so findet dieser Tarifvertrag keine Anwendung.

§ 7

Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für Beschäftigte, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden, für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und bis zum 31. März 2021 ausgeschlossen.
- (2) Beschäftigte, deren befristeter Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wieder einzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

§ 8

Überstunden, Mehrarbeit

Während der Kurzarbeit dürfen gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten keine Überstunden oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden.

§ 9

Urlaub, Arbeitszeit

- (1) ¹Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. ²Der Arbeitnehmer ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. ³Der Urlaub ist vom Arbeitgeber zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. ⁴Für die Dauer des Urlaubs werden die Beschäftigten von der Kurzarbeit ausgenommen.
- (2) ¹Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. ²Dies gilt nicht, für die in § 96 Abs. 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. ³Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu §§ 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TV-L und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

§ 10

Veränderung der Kurzarbeit

- (1) ¹Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Personalvertretung zu informieren. ²Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens vier Arbeitstagen angekündigt werden.
- (2) ¹Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist ebenfalls die Personalvertretung zu informieren. ²Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

§ 11

Weitere Bestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.
- (2) ¹Der Tarifvertrag ist für die besondere Situation der COVID-19-Pandemie abgeschlossen. ²Er tritt am 1. Juni 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.
- (3) Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

München, den 19. Mai 2020

Niederschriftserklärung

Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Gespräche zur Neubewertung der Regelungen des TV-Kurzarbeit Theater zu führen.

München, den 19. Mai 2020

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.